



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Karl Freller, Kerstin Schreyer, Peter Winter, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Heinrich Rudrof, Melanie Huml, Martin Bachhuber, Petra Dettenhöfer, Norbert Dünkel, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Hans Herold, Michael Hofmann, Harald Kühn, Manfred Ländner, Otto Lederer, Tobias Reiß, Reserl Sem, Klaus Steiner, Klaus Stöttner, Peter Tomaschko, Carolina Trautner, Ernst Weidenbusch, Georg Winter CSU**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum
Haushaltsgesetz 2017/2018
(Drs. 17/12806)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Art. 9 wird folgender Art. 10 eingefügt:

**„Art. 10
Änderung des
Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2016 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu Art. 51 das Wort „kirchlichen“ gestrichen.
2. Art. 51 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 51
Vorkurse an Spätberufengymnasien**

An Spätberufengymnasien, die am 1. Januar 1987 als solche in kirchlicher Trägerschaft standen, werden Vorkurse auch weiterhin in die Förderung nach Art. 38 bis 40 und 46 einbezogen.“

2. Die bisherigen Art. 10 und 11 werden Art. 11 und 12.
3. In der Anlage 2 wird in der Kopfzeile die Angabe „(zu Art. 10)“ durch die Angabe „(zu Art. 11)“ ersetzt.

Begründung:

Die Förderung für die Vorkurse der kirchlichen Spätberufengymnasien erfolgt nach der Übergangsvorschrift des Art. 51 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG). Danach werden aber nur Vorkurse „an kirchlichen Spätberufengymnasien“ gefördert. Das Wort „kirchlich“ bezieht sich insoweit auf die jeweils heute geltende Trägerschaft der Schule. Wenn ein nicht kirchlicher Träger ein Spätberufengymnasium übernimmt, wäre die Fördervoraussetzung „kirchliches Spätberufengymnasium“ nicht mehr erfüllt, auch wenn die Identität der Schule ansonsten erhalten bliebe. Die anteilige Förderung für die Schüler in den Vorkursen fiel damit weg. Dies wäre ein nicht nachvollziehbares Hindernis für einen Trägerwechsel. Art. 51 BaySchFG wird daher so umgestaltet, dass für die weitere Förderfähigkeit von Vorkursen lediglich darauf abgestellt wird, dass sie an Spätberufengymnasien eingerichtet sind, die als solche am 1. Januar 1987 (dem seinerzeitigen Inkrafttreten des BaySchFG) in kirchlicher Trägerschaft bestanden. Die Identität der Spätberufengymnasien als solche bleibt dagegen unberührt. Mehrkosten sind damit nicht verbunden, da die Förderung auch bei einem Trägerwechsel im bisherigen Umfang bestehen bliebe.